

# Statuten der IG Private Sportanlage

## I. Name, Sitz, Zweck

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen IG Private Sportanlagen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 6208 Oberkirch. Er versteht sich als Dachorganisation der Betreiber von privaten Sportanlagen im Kanton Luzern und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### Art. 2 Zweck

1. **Interessensvertretung:** Die IG Private Sportanlagen vertritt das Interesse der privaten Sportanlagen Betreiber gegenüber der Gesellschaft, Kanton und Politik, den Medien und hat eine starke Lobby für deren Anliegen.
2. **Netzwerk:** Die IG Private Sportanlagen bietet für ihre Mitglieder eine Plattform für den Erfahrungsaustausch und die Möglichkeit, Synergien zu nutzen.
3. **Zugang zu den Sportanlagen:** Die IG Private Sportanlagen strebt einen finanziell niederschweligen Zugang für die Gesellschaft an, damit sämtliche Sportanlagen zu vergleichbaren Preisen genutzt werden können.
4. **Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit für alle:** Die IG Private Sportanlagen fördert eine nachhaltige Nutzung und optimale Auslastung bestehender Sportanlagen, um die Errichtung neuer Anlagen zu minimieren.
5. **Finanzielle Unterstützung:** Die IG Private Sportanlagen strebt eine Förderung analog den Kultureinrichtungen an, um den Betrieb, die Qualität und letztlich die Existenz der privaten Einrichtungen langfristig zu sichern.
6. **Nationale Kontakte:** Die Interessengemeinschaft pflegt auch Kontakte zu privaten Sportanlagenbetreibern über die Kantonsgrenzen hinaus.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- a. Aktivmitglieder
- b. Gönner

**Aktivmitglieder** können juristische Personen und Rechtsgemeinschaften (sportliche Organisationen und Institutionen der privaten und öffentlichen Hand) sowie natürliche Personen werden, die Interesse am Vereinszweck haben.

Als **Gönner** können, vom Vorstand Vertreterinnen und Vertreter aus der aktiven Sportszene, die sich in verdienter Weise für den Sport einsetzen und Personen, die den Verein in aussergewöhnlicher Weise finanziell über eine längere Dauer unterstützen, aufgenommen werden.

Aktivmitglieder und Gönner sind berechtigt, die Dienstleistungen des Vereines bevorzugt in Anspruch zu nehmen.

### Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft können alle am Sportgeschehen interessierten juristischen Personen und Rechtsgemeinschaften sowie natürliche Personen bei der Geschäftsstelle beantragen. Spitzensportlerinnen und -Sportler aus der Region werden in der Regel durch Vereins- oder Vorstandsmitglieder geworben. Der Vorstand wird über die Anträge in Kenntnis gesetzt und entscheidet definitiv über die Aufnahme.

#### **Art. 5 Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist unter Beachtung einer dreimonatigen Frist auf Ende eines Kalendermonats möglich. Ein unterjähriger Austritt ergibt keinen Anspruch auf eine pro rata Rückerstattung des Vereinsbeitrags. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen.

#### **Art. 6 Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereines zuwiderhandeln, können vom Vorstand zunächst gemahnt und später durch schriftliche Mitteilung ausgeschlossen werden. Eine Wiederaufnahme ist möglich. Ausgeschlossene Mitglieder haben gegen den Beschluss des Vorstandes ein Rekurs Recht. Der Rekurs ist binnen 30 Tagen nach Mitteilung dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Die ordentliche Versammlung entscheidet durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten definitiv.

### **III. Organisation**

#### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Vereines sind:

- a. die ordentliche Generalversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

#### **Die Generalversammlung**

#### **Art. 8 Kompetenzen**

Die ordentliche Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereines. Sie hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung;
- b. Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten, der Präsidentin;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung, des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung des Vorstandes;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Beschluss über das Jahresbudget;
- f. Wahl des Präsidenten, der Präsidentin, der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Revisionsstelle;
- g. Festsetzung und Änderung der Statuten;
- h. Behandlung der Ausschlussreurse.

#### **Art. 9 Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal pro Jahr innerhalb des ersten Halbjahres nach Geschäftsabschluss statt. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder schriftlich durch einen Fünftel der Aktivmitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate stattzufinden. Die schriftliche Einberufung einer ordentlichen Generalversammlung erfolgt mit Angabe der Traktanden spätestens 30 Tage vor der Versammlung. Anträge können dem Vorstand bis drei Wochen vor der Versammlung eingereicht werden.

### **Art. 10 Stimmrecht**

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist notwendig für Statutenänderungen und Auflösung des Vereines. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

### **Der Vorstand**

#### **Art. 11 Zusammensetzung und Wahl**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar. Erfolgen während der Amtsdauer Neuwahlen, erfüllen die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder der Revisionsstelle sein. Die maximale Amtszeitdauer beträgt 8 Jahre.

#### **Art. 12 Konstituierung**

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, der Präsidentin selbst. Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art der Zeichnungsbefugnisse.

#### **Art. 13 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel.

#### **Art. 14 Vertretung des Vereines**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

#### **Art. 15 Abstimmungsmodus**

Der Vorstand entscheidet mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **Art. 16 Delegationsnorm**

Der Vorstand beauftragt zur Besorgung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Kompetenzen in einem vom Vorstand erlassenen Organisationsreglement festgelegt sind. Darin enthalten sind auch alle vertraglichen Abläufe gegenüber dem Verein. Der Verein stellt der Geschäftsstelle die finanziellen Mittel zur Verfügung. Der Vorstand kann einen Ausschuss bilden.

### **Die Revisionsstelle**

#### **Art. 17 Besetzung**

Die Revisionsstelle wird von der ordentlichen Generalversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt, wobei diese nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar ist. Die Revisionsstelle kann aus den Mitgliedern rekrutiert werden oder auch durch eine externe Fachfirma beauftragt werden.

#### **Art. 18 Aufgaben**

Die Revisionsstelle hat die Jahresrechnung zu überprüfen und abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist. Die Revisionsstelle erstattet der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und kann diesen zudem noch mündlich ergänzen.

## IV. Mittel

### Art. 19 Mittel

Die Mittel des Vereins werden aus Mitglieder-, Sponsoren- und Gönnerbeiträgen, Schenkungen, Subventionen oder sonstigen Zuwendungen gebildet und zweckgebunden eingesetzt. Die Mitgliederbeiträge bestehen aus einem durch die ordentliche Generalversammlung festgesetzten Betrag.

### Art. 20 Haftung und Nachschusspflicht

Für Verbindlichkeiten des Vereines gegenüber Dritten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht keine Nachschusspflicht der Mitglieder gegenüber dem Verein.

### Art. 21 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereines verfügt die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber, an welche gemeinnützige sportliche Institution mit ähnlicher Zielsetzung das allfällige Vermögen geht.

## V. Diverses

### Art. 22 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar.

### Art. 23 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind von der konstituierenden Gründungsversammlung vom 21.02.2025 angenommen und sofort in Kraft gesetzt worden.

### Art. 24 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten Art. 60 ff. des ZGB.

Oberkirch, 21.02.2025

Die Präsidentin

  
\_\_\_\_\_  
Andrea Ming

Der Vizepräsident

  
\_\_\_\_\_  
Patrick Ineichen